



Studierendenschaft der Johann
Wolfgang-Goethe-Universität
Körperschaft des Öffentlichen
Rechts seit 1920

ASTA der J. W. Goethe-Uni Mertonstraße 26 - 28 60325 Frankfurt am Main

Vorstand:
Kyra Beninga
Melissa Dutz
Nils Zumkley

Sebastian Heidrich
David Höhnerbach
Mathias Ochs

Studierendenhaus,
Mertonstraße 26-28
60325 Frankfurt am Main

Telefon (069) 798 -2 31 81
www.asta-frankfurt.de

13.08.2020

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes

Vorwort und Hintergrund

Der ASTA der Goethe Universität bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem Entwurf der Änderung des "QSL-Gesetzes" einbringen zu dürfen. Es soll an dieser Stelle jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass der Prozess hin zu diesem vorliegenden Schreiben auch Schwierigkeiten mit sich gebracht hat. Daher möchten wir der Stellungnahme zu dem konkreten Gesetzesentwurf zwei allgemeine Bemerkungen voranstellen:

1. Als studentische Vertreterinnen der größten hessischen Universität mussten wir erst lernen, wie wir uns überhaupt in ein so bürokratisches und langwieriges Verfahren einbringen können, um damit für studentische Interessen einzutreten. Wir möchten uns bei allen Personen bedanken, die uns dabei die Hand gereicht haben und damit anerkennen, dass wir mit unserer ehrenamtlichen politischen Arbeit die größte Statusgruppe der Universität vertreten: Die Studierendenschaft. Studentische Partizipation sollte in unseren Augen einen großen Teil der universitären Selbstverwaltung ausmachen. In den letzten Monaten mussten wir immer wieder spüren, dass diese Position leider keine Selbstverständlichkeit ist - so waren wir immer wieder mit mangelnder Transparenz konfrontiert und haben auch zum heutigen Termin nie eine formale Einladung erhalten. Stattdessen haben wir nur durch Dritte erfahren, dass wir auf der Liste der Einzuladenden aufgeführt sind und nehmen diese Gelegenheit umso ernsthafter wahr.

2. Das Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) wurde ursprünglich verabschiedet, um die nach ausdauernden studentischen Protesten abgeschafften Studiengebühren zu kompensieren. Damals war es eine große Errungenschaft für die hessische Bildungspolitik, die 92 Millionen Euro der Studiengebühren durch die sogenannten "QSL-Mittel" zu ersetzen und den Studierenden

mehr Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen. Blicken wir aber auf den konkreten Einsatz der Mittel in den letzten Jahren, konnte der eigentliche Zweck - die tatsächliche Verbesserung der Studien- und Lehrbedingungen - nicht erfüllt werden. Die zentralen und dezentralen "QSL-Kommissionen" verausgaben die Mittel für Positionen, die für den Grundbetrieb der Universität unabdingbar sind. Durch Gehaltszahlungen werden die Haushalte eingefroren, Bibliotheken, Tutorien oder Computerräume finanzieren sich nur über sie. Das Versprechen der Flexibilität und der freien Mitbestimmung über die Gelder wurde in den Jahren unserer Beteiligung in den Gremien nie eingehalten: Keine Studentin würde sich schließlich gegen Stellen für Tutorien oder Lehraufträge aussprechen, um stattdessen studentische Projekte finanzieren zu können. Trotz solcher Abwägungen – aus statusgruppenübergreifender Perspektive – haben die Mittel nie die Grundfinanzierung der Hochschulen sicherstellen können. Die Negativschlagzeilen der vergangenen Jahre haben wir alle noch vor Augen: Platzende Hörsäle, schlechte Betreuungsrelationen und ein mangelhaftes Lehrangebot gehören für uns Studierende zum Studienalltag.

Nach diesen beiden allgemeinen Bemerkungen zu Beginn soll nun Stellung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf bezogen werden. Wir hoffen, dass die aufmerksame Leserin diesen Hintergrund der kommenden Seiten berücksichtigt.

Anmerkung 1: §1 Abs. 2 Satz 1)

Die hier genannten 92 Mio. € jährlich reichen zur Erfüllung der Ziele des Hochschulpakts (HSP) nicht aus. Obwohl der vorliegende Gesetzesentwurf nur einen Teil der Maßnahmen aus dem HSP darstellt, sind 92 Mio. € als Basis für die neue Mittelzuweisung viel zu gering. Für die angestrebte Wiederherstellung der Betreuungsrelation aus dem Jahr 2005 fehlt es an mindestens 3.000 Vollzeitstellen (1). Davon abgesehen, dass diese Betreuungsrelation schon für sich genommen kein Idealzustand wäre, werden die Mittel aus dem neuen Gesetz nicht ausreichen, diese Stellen einzurichten. Da die 300 versprochenen W-Stellen aus dem HSP nur einen Bruchteil des Bedarfs abdecken können, müsste das QSL Gesetz hier rechnerisch deutlich höher ansetzen, um realistisch die Ziele des HSP verfolgen zu können. Darin ist auch eingeschlossen, dass die Hochschulen allein um die im HSP genannten W-Stellen einzurichten, die entsprechenden Gelder zur Ausstattung dieser Professuren benötigen.

Anmerkung 2: §1 Abs. 2 Satz 2)

Im Gesetzestext heißt es: "Ab dem Jahr 2021 steigen die Mittel jährlich um die im HSP vereinbarte Steigerungsrate." Diese Inflationssteigerung soll Mehrkosten auffangen und das Budget dynamisch steigen lassen. Unverständlich bleibt für uns jedoch, wieso dieser Schritt nicht konsequent gedacht wird: Auch in den letzten 12 Jahren gab es einen massiven Aufwuchs in den Studierendenzahlen, der den inflationsbedingten Wertverlust der QSL-Gelder noch verstärkt hat. Da eine Dynamisierung der Mittel bereits in 2008 erforderlich gewesen wäre, sollte das neue Gesetz die Entwicklungen der letzten Jahre miteinbeziehen und nicht den alten, längst gestiegenen Budgetbedarf zur Grundlage nehmen. Wir sprechen uns daher für eine

1 https://www.gew-hessen.de/veroeffentlichungen/presse/pressemitteilungen-2019/details/mehr-unbefristetes-personal-zu-weihnachten/?tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&cHash=ba40f4529366bae23bc81dec79bbb783

rückwirkende Berechnung der Steigerungsrate bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung der QSL-Mittel aus.

Anmerkung 3: §1 Abs. 2 Satz 3

Aus dem Hochschulpakt 2021-2025 (s. Kap. II.1.2.3) lässt sich entnehmen, dass die Verteilung des Sockelbudgets, inklusive der QSL-Mittel, an die jeweiligen Hochschulen von einer Mindestleistungszahl an Studierenden in Regelstudienzeit (ohne Zweitstudierende) abhängt. "Unterschreitet eine Hochschule die vereinbarte Mindestleistungszahl, führt dies zu Budgetabschlägen." Diese Maßnahme kritisieren wir schärfstens. Eine Statistik des Statistischen Bundesamts ergab, dass bundesweit im Jahr 2016 nur 37% aller Studienabsolvent*innen in Regelstudienzeit studierten (2). Das vorgegebene Ziel einer echten Qualitätssicherung von Studium und Lehre ist nicht erreichbar, wenn sich die Höhe der Finanzierung von Hochschulen nur auf Grundlage eines Bruchteils der Studierenden errechnet. Ganz im Gegenteil führt die Unterfinanzierung der Universitäten zu einer Verschlechterung der Studienbedingung und des Betreuungsverhältnisses, sodass die QSL-Mittel ihren eigentlichen Zweck verfehlen. An der Goethe Universität haben wir vor kurzem erlebt, was das konkret für die Studierbarkeit ganzer Studiengänge bedeutet und möchten an den Offenen Brief der Germanistik-Studierenden erinnern, der Anfang diesen Jahres in den Medien breit aufgegriffen wurde.

Anmerkung 4: §1 Abs. 3 Satz 5)

Diese Formulierung hat besondere Unklarheit hervorgerufen und auf Nachfrage sind im Vorfeld der Anhörung unterschiedliche Angaben gemacht worden. Grundsätzlich fordern wir daher hier eine Klärung der unterschiedlichen Informationen über die 10%-Regelung. Die Lesart, die am naheliegendsten erscheint ist folgende: Dass maximal 80% der Leistungen nach diesem Gesetz zweckgebunden in die regulären Haushalte der Hochschule einfließen, während mindestens 10% der Mittel einer zentralen Studienkommission zur Verfügung stehen und weitere mindestens 10% auf dezentrale Studienkommissionen zur Vergabe aufgeteilt werden. Bei Hochschulen mit weniger als drei Fachbereichen kann auf die Vergabe über dezentrale Kommissionen verzichtet werden, wobei dann mindestens 20% der Gelder an die zentrale Studienkommission gehen.

Um Studierende in dem oft schwierigen Konflikt aus studentischen und präsidialen Interessen an den Hochschulen zu unterstützen, hätten wir uns hier eine verbesserte Relation aus Projekt- und Dauermitteln im Vergleich zum Status quo gewünscht, wie etwa 30/70%. Viel gravierender schätzen wir allerdings den Umstand ein, dass nun der größte Teil der Mittel völlig aus den paritätisch besetzten Studienkommissionen verschwindet und in die regulären Haushalte der Hochschulen einfließt. Schließlich bildet die Studierendenschaft die mit Abstand größte Statusgruppe an den Hochschulen und ist zudem in besonderem Maße von der Verwendung der Leistungen nach diesem Gesetz betroffen. Die Zweckbindung ist hier nur ein schwacher Trost – die Verausgabung der Mittel für Lehr- und Studienbedingungen sollte auf Grund ihrer Geschichte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. Außerdem lehrt uns die Erfahrung aus hochschulpolitischen Gremien, dass trotz der scheinbar klaren Zweckbindung ein großer

2 https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Hochschulen/Publikationen/Downloads-Hochschulen/broschuere-hochschulen-blick-0110010187004.pdf?__blob=publicationFile

Interpretationsspielraum in den Möglichkeiten der Verausgabung der Mittel besteht. Die paritätische Besetzung der Gremien ist daher im Sinne einer demokratischen Selbstverwaltung der Hochschulen unverzichtbar. Aus der Denomination der Gelder geht klar hervor, dass eine Verringerung des Einbezugs studentischer Vertretungen in der Vergabe der Mittel eine Farce wäre.

Ausgespielt werden durch diesen Gesetzesentwurf zwei zentrale Interessen der Studierendenschaft: Einerseits die deutlich vermehrte Einrichtung von Dauerstellen, um dem zur Normalität gewordenen Befristungswesen an den Hochschulen entgegenzukommen und stabilere Arbeits- und Betreuungsverhältnisse zu ermöglichen; Andererseits die Vergabe von Mitteln zur Förderung studentischer und extra-curricularer Initiativen auf Projektbasis. Letztere bereichern nicht nur die Vielfalt im Angebot der Hochschulen für Studierende, sondern sorgen darüber hinaus auch im hohen Maß für aktives studentisches Engagement.

Anmerkung 5: §1 Abs. 4 Satz 3)

An dieser Stelle ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Teilnahme von wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitarbeiter*innen hier durch eine soll-Formulierung geregelt ist. Die Maßgabe, dass "insbesondere auch" diese Statusgruppen Teil der zu bildenden Studienkommissionen sein "sollten", lässt deren tatsächliche Einbindung in die Vergabeprozesse der Leistungen nach diesem Gesetz wie eine großzügige Geste wirken. Beide Statusgruppen sind jedoch als ordentliche Mitglieder der Hochschulen und nach den Grundsätzen der Demokratie dazu berechtigt, an der Vergabe der Projektmittel ebenso teilzuhaben, wie die Studiendekan*innen und Professor*innen.

Darüber hinaus ist es uns wichtig zu betonen, dass gerade die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen an den Hochschulen einen Großteil der Lehrverpflichtungen stemmen - trotz oftmals schlechter Arbeitsbedingungen und befristeten Verträgen. Den akademischen Mittelbau in die Mittelvergabe aktiv miteinzubeziehen und ihn von diesen Geldern auch zu stärken halten wir daher für unumgänglich, wenn die Studienbedingungen tatsächlich verbessert werden sollen.

Fazit

Aufgrund der unzureichenden Grundausstattung der Hochschulen ist es eigentlich keine Überraschung, dass nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf etwa 80% der Gelder zur Verbesserung der Lehr- und Studienbedingungen in die regulären Haushalte überführt werden sollen. Da hiermit allerdings den Studierenden grundsätzliche demokratische Mitbestimmungsrechte entzogen werden, können wir dem Entwurf in dieser Form nicht zustimmen. Wir fordern stattdessen:

- Die rückwirkende Steigerung der QSL-Mittel um 4% jährlich bis 2008 als neue Grundlage eines erhöhten Budgets im neuen Gesetzesentwurf.
- Eine verbesserte Relation aus Projekt- und Dauermitteln zugunsten studentischer und interdisziplinärer Initiativen.
- Die vollständige Vergabe der Leistungen nach diesem Gesetz durch die nach §1 Abs. 4 einzurichtenden Studienkommissionen, um die Beteiligung von Studierenden zu erhalten.

- Die aktive Förderung und Unterstützung der Beteiligung von akademischen und technisch-administrativen Mitarbeiter*innen als Grundpfeiler des universitären Lehrbetriebs.